

# Satzung des NLC e.V.

Neuauflage Januar 2016



Neufundländer und Landseer Club e. V.

# Satzung des Neufundländer- und Landseer Club e.V.

# INHALT

§ 1	Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit
§ 2	Zweck des Clubs
§ 3	Gliederung des NLC e.V.
§ 3 § 4	Mitgliedschaft (allgemein)
§ 5	Aufnahmeverfahren
§ 6	Ausschluss von der Mitgliedschaft
§ 6 § 7	Beitrag/ Umlagen
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 9	Mitgliederhauptversammlung (MHV) allgem.
§ 10	Einberufung der MHV
§ 11	Anträge/ Tagesordnung der MHV
§ 12	Leitung/ Durchführung der MHV
§ 13	Zuständigkeiten der MHV
§ 14	Wahlausschuss
§ 15	Abstimmung
§ 16	Versammlungsprotokoll
§ 17	gesetzlicher Vorstand
§ 18	der (engere) Vorstand
§ 19	vorläufige Anordnungen und Maßnahmen
§ 20	der erweiterte Vorstand
§ 21	Zuchtausschuss
§ 22	Zuchtbuchstelle
§ 23	Clubzuchtwart
§ 24	Wahl des Vorstandes
§ 25	Stellung und Aufgaben der Landesgruppen
§ 26	Finanzen
§ 27	Organisation der Landesgruppen
§ 28	Mitgliederversammlung der Landesgruppen
§ 29	außerordentliche LG-Mitgliederversammlung
§ 30	Vereinsstrafen
§ 31	Güteverfahren
§ 32	Rechtsmittel
§ 33	Vereinsvermögen
§ 34	Kassenprüfung
§ 35	Vereinsauflösung

# § 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit

- Der Verein führt den Namen "Neufundländer- und Landseer- Club e.V." in Abkürzung NLC e. V. Er wurde am 29. April 1990 gegründet und ist unter Nr. VR-1319 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gera eingetragen.
- 2. Der NLC e. V. hat seinen Sitz in Gera.
- 3. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
- 4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Wohnsitz des jeweils 1. Vorsitzenden.
- 5. Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet der NLC e.V. nur mit seinem Vermögen.

#### § 2 Zweck des Clubs

- 1. Der NLC e. V. vereint und vertritt Züchter, Eigentümer und Freunde der Rassen Neufundländer und Landseer. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Der NLC e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung (AO) § 51 ff zur Förderung der Zucht des Neufundländers und Landseers, seiner Verbreitung und Verbesserung, sowie zur Beratung seiner Mitglieder. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Mittel des NLC e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet wer den. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Alle Ämter im Club sind Ehrenämter.
- 5. Der Zweck des NLC e.V. wird verwirklicht durch die Festlegung und Einhaltung folgender Ordnungen:
  - a) Zuchtordnung
  - b) Ausstellungsordnung
  - c) Zuchtrichter-/ Zuchtwartordnung
  - d) Zuchtrichter-/ Zuchtwart-Ausbildungsordnung
  - e) Finanzordnung
  - f) Ehrenratsordnung
  - g) Auszeichnungsordnung
  - h) Wahlordnung
- 6. Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches.
- 7. Bezug und Verbreitung der Vereinszeitschrift-Zeitschrift "Schwarz auf Weiss".
- 8. Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des allgemeinen Interesses für das Hundewesen im allgemeinen und die Neufundländer-/ Landseerrasse im besonderen.
- 9. Einrichtung und Unterstützung von Arbeitsgruppen in den Landesgruppen.
- 10. Beratung und Unterstützung der Züchter.
- 11. Veranstaltung von Zucht- und Schönheitsschauen.
- 12. Unterstützung bei der Welpenvermittlung.
- 13. Beachtung und Förderung der Belange des Tierschutzes
- 14. Bekämpfung des kommerziellen Hundehandels.
- Zweck ist die nichtgewerbliche Reinzucht der Rassen Neufundländer und Landseer laut internationalen Rassestandard.

# § 3 Gliederung des NLC e.V.

- 1. Die Mitgliederhauptversammlung/ gleichzeitig Delegiertenversammlung
- Der Vorstand:
  - a) der gesetzliche Vorstand- siehe § 17
  - b) der engere Vorstand –siehe § 18
  - c) der erweiterte Vorstand –siehe § 20
- 3. Die Landesgruppen

Der NLC e.V. umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Er gliedert sich in Landesgruppen. In der Regel umfassen sie das Territorium innerhalb der Bundesländer und sind rechtlich unselbständig. Sie halten enge persönliche Bindung zwischen allen Mitgliedern und können auch Mitglieder aus anderen Bundesländern betreuen.

# § 4 Mitgliedschaft (allgemein)

- 1. Mitglieder des NLC e.V. setzen sich aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen.
- Das Mitglied ist verpflichtet, sich loyal zum NLC e.V. zu verhalten, dessen Bestreben zu f\u00f6rdern und die in der Satzung des NLC e.V. und seinem weiteren Regelwerk festgelegten Bestimmungen einzuhalten. Das Mitglied hat insbesondere die Beschl\u00fcsse der Organe zu befolgen.
- 3. Das Mitglied ist stimmberechtigt, sobald es das 18. Lebensjahr vollendet hat. Das Mitglied erlangt das aktive und passive Wahlrecht, sobald es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
  - a) aktives Wahlrecht ist das Recht zu wählen
  - b) passives Wahlrecht ist das Recht, gewählt zu werden.

#### § 5 Aufnahmeverfahren

- 1. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden der jeweiligen Landesgruppe zu stellen.
- 2. Das Aufnahmegesuch muss in dem öffentlichen Organ des NLC e.V. veröffentlicht werden. Widerspruch gegen die Aufnahme ist schriftlich binnen 4 Wochen an den zuständigen Landesgruppenvorsitzenden zu richten.
- 3. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der engere Vorstand. Er kann diese Entscheidung dem 1. Vorsitzenden des NLC e.V. übertragen, wenn gegen das Aufnahmegesuch kein Widerspruch erfolgt ist. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung gegen über dem Antragsteller.
  - Die Mitgliedschaft wird erworben mit der Aushändigung der Mitgliedskarte durch den Hauptkassierer.
  - Der NLC e.V. kann Ehrenmitgliedschaften verleihen.

# § 6 Ausschluss einer Neumitgliedschaft

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:

- Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in häuslicher Gemeinschaft leben.
  - [Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinn dieser Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht nach kynologischen und tierschutzrechtlichen Grundsätzen betreibt und fördert.]
- 2. Unehrenhaft entlassene Mitglieder aus anderen Vereinen.
- 3. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis zu Abs.1 gehören. Sie sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
- 4. Personen mit laufenden gerichtlichen Verfahren wegen Tierschutzvergehen.

# § 7 Beitrag / Umlagen

- 1. Eintritts- und Mitgliedsbeiträge, sowie Beitragsbefreiungen und Ermäßigungen, wie auch Umlagen, sind in der Finanz-Ordnung geregelt und haben Bestand.
- Der Mitgliedsbeitrag wird im voraus am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig. Er ist spätestens bis zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten
- 3. Jedes Mitglied hat die einmalige Aufnahmegebühr, sowie dem Jahresbeitrag, an den Schatzmeister des NLC **e.V.** zu entrichten. Gemäß Festlegung der MHV erfolgt die Rückführung der Beitragsanteile an die Landesgruppen.
- 4. Der bezahlte Jahresbeitrag wird durch die Mitgliedskarte vom Schatzmeister des NLC e.V. bestätigt. Nur durch die Vorlage einer gültigen Mitgliedskarte können die Rechte des Clubs durch ein Mitglied wahrgenommen werden.
- 5. Die Zuchtbuchstelle und der Internetbeauftragte, sowie die Redaktion, erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung für Strom- und Mietkosten.

# § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 1. Tod
- 2. Austritt
- 3. Streichung aus der Mitgliederliste
- 4. Ausschluss

Die Beendigung der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

# **Beendigung durch Tod**

Beim Tode eines Mitgliedes werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

# **Beendigung durch Austritt**

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist bis zum 30.9. des Jahres zulässig und an den Landesgruppenvorsitzenden zu richten.

#### Beendigung durch Streichung aus der Mitgliederliste

Wenn der Jahresbeitrag bis zum 31.3. des laufenden Jahres nicht entrichtet wurde und die in den Mahnungen festgesetzten Fristen überschritten sind, wird die Mitgliedschaft gestrichen. Der Anspruch des NLC e.V. auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

# Beendigung durch Ausschluss

 Ein Mitglied kann aus dem NLC e.V. ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigt. Antrag auf Ausschluss kann ein Mitglied oder der Landesgruppenvorsitzende mit schriftlicher Begründung stellen.

Schuldhafte Schädigung der Interessen und das Ansehen des Vereines liegt besonders dann vor, wenn:

- ein Mitglied den Hundehandel betreibt oder fördert oder unterstützt,
- ein Mitglied durch sein Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins den Ruf des Vereins schädigt,
- ein Mitglied schwerwiegend die Zuchtbestimmungen verletzt. Besonders bei Belegen einer Hündin ohne gültige Zuchteignung der Hündin/ Rüde.
- Zucht mit erkrankten Hunden
- bei falschen Angaben in den Zuchtpapieren bzgl. Übereinstimmung zu den verwendeten Hunden
- bei Aufzucht der Welpen außerhalb des Zwingers, ohne Genehmigung des Vorstandes.
- ein Mitglied sich ungebührlich gegenüber einem Amtsträger des NLC e.V. verhält,
- ein Mitglied den Vereinsfrieden stört, insbesondere andere Mitglieder beleidigt oder haltlos verdächtigt.
- ein Mitglied wissentlich falsche Angaben beim Verkauf von Hunden, zu Zucht-, Zuchtbuch- und Ausstellungsangelegenheiten macht.
- ein Mitglied Eingriffe am Hund vornimmt oder vornehmen lässt, die geeignet und auch beabsichtig sind, über die natürliche Beschaffenheit und Anlagen hinwegzutäuschen.
- bei doppelter Zwingerhaltung (Zwingernamenschutz) von Mitgliedern oder deren Angehörigen bei Zucht der gleichen Rasse und unter der gleichen Anschrift.
- 2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des engeren Vorstandes. Vor Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied umfassend über die vorliegenden Vorwürfe und Beweismittel zu unterrichten und ihm die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Auf Antrag des Betroffenen an den Vorstand erfolgt seine mündliche Anhörung vor dem Ehrenrat.

Vor Beschlussfassung ist ferner dem zuständigen Landesgruppenleiter Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird mit Zugang des schriftlich begründeten Beschlusses an den Betroffenen rechtswirksam

3. Ein gegen den Ausschluss gerichtetes Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

#### § 9 Mitgliederhauptversammlung (MHV) allgemein

Die Mitgliederhauptversammlung ist das oberste Beschlussorgan des NLC e.V. Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung nimmt die Delegiertenversammlung wahr. Jede Landesgruppe entsendet für je 10 angefangene Mitglieder einen Delegierten in die Delegiertenversammlung. Die Delegierten werden jedes Jahr auf der Landesgruppenversammlung gewählt. Zusätzlich sind die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und die Ehrenmitglieder stimmberechtigte Delegierte. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Stimmübertragung und Stimmhäufung sind nicht zulässig. Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Alle Mitglieder sind berechtigt, als Gäste an der Delegiertenversammlung teilzunehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

#### § 10 Einberufung der MHV

- Die (ordentliche) Mitgliederhauptversammlung (MHV) findet mindestens alle
   Jahre statt. Im Bedarfsfall kann eine außerordentliche MHV einberufen werden.
- 2. Die Mitgliederhauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung muss 2 Monate vor der Versammlung im Fachorgan des NLC e.V. veröffentlicht werden.
- 3. Die Einladung zur außerordentlichen MHV erfolgt durch den 1.Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter (2. Vorsitzender oder Schatzmeister). Die Frist für die Einladung beträgt 3 Wochen vor dem Versammlungstermin (Poststempel) durch einfachen Brief mit Datum, unter Angabe des Ortes, Zeit und der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt an den erweiterten Vorstand und den stimmberechtigten Delegierten. Der Einladung sind die fristgerecht eingegangenen Anträge beizufügen.

# § 11 Anträge/Tagesordnung der MHV

Die Tagesordnung der MHV wird vom erweiterten Vorstand erarbeitet.

 Anträge von Mitgliedern zur Delegiertenversammlung kommen nur auf die Tagesordnung, wenn sie spätestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich und mit einer Begründung versehen bei dem Vorstand des NLC e.V. eingegangen sind.

- 2. Anträge können von den Delegierten bei Beginn der MHV bei sachlicher Begründung zur Tagesordnung gestellt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die MHV mit Handzeichen. Bei einfacher Stimmenmehrheit ist der Antrag angenommen.
- 3. Die Tagesordnung hat als letzten Punkt "Verschiedenes" zu enthalten. Bei diesem Punkt hat jeder Delegierte das Recht, zu allen den Club betreffenden Dingen, welche nicht schon in der Tagesordnung behandelt wurden, das Wort zu erhalten.
- 4. Anträge auf Änderung der Satzung und der Beitragshöhe, wie auch Anträge auf Abwahl und auf Auflösung des Vereins sind nur zulässig, wenn sie den Delegierten mit der Einladung bekannt gegeben worden sind. Diese sind bis zum 1.4. des laufenden Kalenderjahres, in welcher die MHV stattfindet, schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten und können nur vom Landesgruppenvorsitzenden gestellt werden, wenn hierzu in der Landesgruppenversammlung eine einfache Mehrheit erreicht wurde.

# § 12 Leitung/ Durchführung der MHV

- Die Mitgliederhauptversammlung (Delegiertenversammlung) wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden als Versammlungsleiter geleitet. Sind beide verhindert, leitet der Schatzmeister die MHV. Im Falle der Verhinderung aller drei ist ein Versammlungsleiter unter Führung eines Mitgliedes des engeren Vorstandes durch die MHV zu wählen.
- 2. Der Versammlungsleiter nimmt das Hausrecht war.
- Am Versammlungstag nicht zu klärende Anfragen von Delegierten sind wie folgt zu behandeln:
   Der Versammlungsleiter benennt einen Verantwortlichen mit Terminstellung, der
  - die Anfragen der Delegierten beantwortet.
- 4. Bei unüberbrückbaren Meinungsverschiedenheiten kann die Ehrenratsordnung herangezogen werden.
- 5. Der Versammlungsleiter hat das Recht, bei Themenabweichenden oder unsachlichen Diskussionen dem Delegierten das Wort zu entziehen.
- 6. Der Versammlungsleiter kann bei Zeitdruck die Redezeit begrenzen.

# § 13 Zuständigkeiten der MHV

Zur besonderen Zuständigkeit der MHV gehören:

- 1. Verlesen des Protokolls vom Vorjahr
- 2. Entgegennahme der Geschäftsberichte
- 3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- 4. Entlastung des Vorstandes
- 5. Wahlen
- 6. Änderung der Satzung
- 7. Beschlussfassung über gestellte Anträge
- 8. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
- 9. Ernennung von Ehrenmitgliedern

#### § 14 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss besteht aus mindestens:

- a) Vorsitzenden
- b) stellvertretenden Vorsitzenden und
- c) ein Beisitzer

Der Vorsitzende leitet die Wahl und gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

#### § 15 Abstimmung (näheres siehe Wahlordnung)

- Die Mitgliederhauptversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- 2. In den einzelnen, getrennten Wahlgängen werden
  - der 1. Vorsitzende
  - der 2. Vorsitzende
  - der Schatzmeister
  - der Clubzuchtwart/Zuchtrichterobmann
  - der Pressewart/Schriftführer
  - Die Zuchtbuchstelle
  - Der Internetbeauftragte gewählt.
- 3. Abstimmungen erfolgen geheim durch Abgabe des Stimmzettels.

# § 16 Versammlungsprotokoll (MHV)

- 1. Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.
- Beschlüsse zur Änderung der Satzung, sowie der Ordnungen, sind mit genauem Wortlaut wiederzugeben.
- Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Ablichtungen erhalten alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
- 4. Das Protokoll ist in der nächstmöglichen Ausgabe des öffentlichen Fachorgans des NLC e.V. zu veröffentlichen. Es gilt als genehmigt, falls nicht innerhalb von 4 Wochen nach der Veröffentlichung schriftlich beim engeren Vorstand Einspruch eingelegt worden ist. Über Einsprüche entscheidet der Versammlungsleiter nach Rücksprache mit dem Protokollführer. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, wird er dem erweiterten Vorstand zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt.

# § 17 Gesetzlicher Vorstand / Vertretungsbefugnis

- 1. Der gesetzliche Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden (Stellvertreter) und
  - Schatzmeister
- Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbefugt.
- Im Innenverhältnis dürfen hierbei der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der Schatzmeister nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden handeln

# § 18 Der engere Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der engere Vorstand, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Der engere Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
- Schatzmeister
- Clubzuchtwart
- Pressewart/ Schriftführer
- Zuchtbuchstelle
- Internetbeauftragter

- 2. Der engere Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zuständigen Vertreter, schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten.
- 3. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.
- 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 5. Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2.Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind. Die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das jeweilige Abstimmungsergebnis zu enthalten.
- 6. Der Vorstand führt die Geschäfte des NLC e.V. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Die Mitglieder des engeren Vorstandes haben Sitz und Rederecht in der Zuchtrichterkommission, im Zuchtausschuss, sowie in allen weiteren Ausschüssen und Gremien des Clubs, ferner in den Mitgliederversammlungen der Landesgruppen. Die entsprechenden Einladungen haben an den 1. Vorsitzenden des NLC e.V. zur Verteilung im Vorstand zu gehen.
- 7. Der engere Vorstand hat im Einzelnen folgende Aufgaben:
- 1. Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung.
- Ausübung der Straf- und Disziplinargewalt des NLC e.; dies im Besonderen durch:
  - Aufnahme und Streichung von Mitgliedern,
  - Ausschluss von Mitgliedern,
  - Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtsperre (befristet oder dauernd),
  - Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter.
  - Verhängung von folgenden Vereinsstrafen :
    - a) Verwarnung
    - b) Verweis
    - c) Geldbuße bis EURO 1.000,--
- 3. Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern und Zuchtwarten.
- 4. Wahrnehmung der Aufsicht über die Landesgruppen.
- 5. Unterrichtung der Landesgruppen, sowie Pflege der Verbindung mit den Landesgruppen, sowie Förderung des Zusammenhalts der Landesgruppen.
- 6. Ausführung der Beschlüsse des Zuchtausschusses (§ 21/7).

# § 19 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

- 1. Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen.
- Vom Vorstand beschlossene, vorläufige Änderungen und Maßnahmen sind unverzüglich in dem öffentlichen Fachorgan des NLC e.V. bekannt zugeben.

# § 20 Der erweiterte Vorstand

- 1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - dem engeren Vorstand
  - den Landesgruppenleitern oder deren Vertreter

Bei Doppelfunktion des LG-Vorsitzenden (engerer Vorstand) nimmt sein Stellvertreter als stimmberechtigtes Mitglied an den erweiterten Vorstandssitzungen, sowie Delegiertenversammlungen des NLC e.V. teil.

- 2. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes haben mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Sie dienen der Vorbereitung von Mitgliederversammlungen, sowie der Abstimmung der Vorstandstätigkeit mit den Landesgruppen.
- 3. § 25-28 findet entsprechend Anwendung.
- 4. Der erweiterte Vorstand kann die Ordnungen des Clubs (ausgenommen Satzung) durch Beschlüsse mit ¾ Mehrheit verändern. Nur bei Einspruch von mind. 10% der Mitglieder des NLC e.V. entscheidet die nächste MHV. Die Einspruchsfrist beträgt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Fachorgan des NLC e.V.

#### § 21 Zuchtausschuss

- 1. Der Zuchtausschuss ist ein in Fragen der Zucht besonders sachverständiges Gremium und berät Organe und Mitglieder des NLC e.V. in züchterischen Fragen. Seine wesentliche Aufgabe besteht in der Erarbeitung und der Unterbreitung von Vorschlägen zur Zuchtrichtung wie auch zur Verbesserung der Zucht.
- 2. Der Zuchtausschuss besteht aus:
  - 2.1. Clubzuchtwart (Vorsitzender)
  - 2.2. Zuchtbuchführer
  - 2.3. Richterobmann
  - 2.4. 1 Landesgruppenbeisitzer
- 3. Jede Landesgruppe wählt mit einfacher Mehrheit einen zuchterfahrenen Beisitzer in den Ausschuss. Zusätzlich wird ein Vertreter gewählt.
- Die Amtszeit des Zuchtausschusses beträgt vier Jahre; sie verläuft parallel zu der Amtszeit des Vorstandes.
- 5. Der Zuchtausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 6. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- Beschlüsse des Zuchtausschusses werden dem engeren Vorstand zur Entscheidung vorgelegt.

#### § 22 Zuchtbuchstelle

- 1. Der NLC e.V. unterhält eine Zuchtbuchstelle.
- 2. Die Aufgaben der Zuchtbuchstelle nimmt der Zuchtbuchführer wahr.
- 3. Der Zuchtbuchführer führt das Zuchtbuch gemäß Zuchtordnung § 8.
- 4. Die Aufgaben der Zuchtbuchstelle werden im übrigen in der Zuchtordnung im Einzelnen geregelt.
- 5. Die Zuchtbuchstelle kann Gebühren erheben. Einzelheiten sind in der Finanzordnung geregelt.

#### § 23 Clubzuchtwart

Dem Clubzuchtwart obliegt, in Zusammenarbeit mit dem Landesgruppenzuchtwarten, die Ausbildung und Prüfung der Zuchtwarte. Er ist, in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Landesgruppenleitern, zuständig für die Kontrolle und Koordinierung der Arbeit der Zuchtwarte.

Der Clubzuchtwart hat besondere Verantwortung für die Kontrolle der Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen.

Der Clubzuchtwart muss zu seiner Wahl die vom NLC e.V. bestätigte Ausbildung zum Zuchtwart besitzen.

#### § 24 Wahl des Vorstandes

- In den Vorstand des NLC e.V. können nur geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre und endet mit dem Amtsbeginn des neu gewählten Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
   Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, besetzt der verbleibende Vorstand das freigewordene Amt kommissarisch bis zur nächsten Delegiertenversammlung. Die nächste Delegiertenversammlung wählt sodann (mit einfacher Mehrheit) das Ersatzmitglied in seine Funktion für den Rest der laufenden Amtszeit.
- 2. Der neugewählte Vorstand tritt sein Amt nach Abstimmung über die Entlastung des alten Vorstandes sofort an.

# § 25 Stellung und Aufgaben der Landesgruppen

Eine Landesgruppe kann gegründet werden, wenn mindestens 7 Mitglieder vorhanden sind. Der Antrag ist beim Clubvorstand zu stellen. Der erweiterte Vorstand entscheidet über eine Neugründung. Die Landesgruppen sind unselbständige, nicht rechtsfähige Untergliederungen des NLC e.V.. Sie sind der Satzung und den Ordnungen des NLC e.V. verpflichtet und an die Beschlüsse der Delegiertenversammlung des NLC e.V., sowie dessen Vorstandes gebunden. Aufgabe der Landesgruppen ist es, in Abstimmung mit dem Clubvorstand, die planmäßige Zucht der Neufundländer-/ Landseer- Rasse im Sinne des NLC e.V. durch möglichst umfassende Betreuung der Mitglieder und in möglichst enger Zusammenarbeit mit diesen zu verwirklichen.

#### § 26 Finanzen

Die Landesgruppen entscheiden selbständig und in eigener Verantwortung über die zweckmäßige Verwendung ihrer finanziellen Mittel. Sie sind insbesondere nicht verpflichtet, Überschüsse an den NLC e.V. zurückzuzahlen und haben keinen Rechtsanspruch auf Ausgleich von Verlusten.

Die Landesgruppen sind verpflichtet, dem Vorstand des NLC e.V. gegenüber auf dessen Aufforderung hin jederzeit die Landeskasse offenzulegen und abzurechnen.

# § 27 Organisation der Landesgruppen

Die Landesgruppen halten mindestens einmal, im ersten Quartal eines jeden Jahres, eine Mitgliederversammlung ab. Diese wählt den Landesgruppenvorstand, bestehend aus dem Landesgruppenleiter, dem stellvertretenden Landesgruppenleiter, dem Kassenwart, dem Pressewart und den Landesgruppenzuchtwart jeweils auf Dauer von 4 Jahren. Für den Fall einer Pattsituation hat der Landesgruppenleiter 2 Stimmen. Wiederwahl ist erlaubt.

Die Landesgruppenmitgliederversammlung wählt jährlich 2 Kassenprüfer. Des weiteren wählt die Landesgruppenmitgliederversammlung jedes Jahre neu die Delegierten zur Delegiertenversammlung (MHV) des NLC e.V..

Die Wahlen erfolgen auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Geheime Abstimmungen sind durchzuführen, wenn ein Mitglied dieses verlangt.

Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied getrennt. Für die Anzahl der zu wählenden Delegierten ist diejenige Mitgliederzahl maßgebend, welche die Landesgruppe am 1. Januar des Jahres aufweist, in dem die Wahl der Delegierten stattfindet.

Das Amt des Delegierten endet durch:

- Ausscheiden aus dem Verein
- jederzeit mögliche, entsprechende Erklärung gegenüber dem Landesgruppenleiter
- Tod.

Die Landesgruppe wählt gleichzeitig mit den Delegierten die Stellvertreter in ausreichender Zahl. Die Reihenfolge in der Stellvertretung bestimmt sich nach der Anzahl der auf den jeweiligen Stellvertreter entfallenden Stimmen.

Der Landesgruppenleiter vertritt die Landesgruppe. Im Verhinderungsfall tritt an seine Stelle der stellvertretende Landesgruppenleiter.

Besonders zu beachten: Die Neuwahl des Landesgruppenvorstandes muss vor der Neuwahl des Clubvorstandes stattfinden.

#### § 28 Mitgliederversammlung der Landesgruppen

Die Landesgruppenmitgliederversammlung wird vom Landesgruppenleiter, im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 30 Kalendertage (Poststempel). Die Einladung muss Tagungsort, -zeit, sowie die Tagesordnungspunkte enthalten.

Anträge von Mitgliedern kommen nur auf die Tagesordnung, wenn sie spätestens bis zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres schriftlich, und mit einer Begründung versehen, bei dem Landesgruppenleiter eingegangen sind.

Der Landesgruppen-Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen. § 11 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend.

Aufgaben der Landesgruppenmitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme der Geschäftsberichte
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Landesgruppenvorstandes
- Wahlen
- Beschlussfassung über gestellte Anträge
- Verschiedenes

Die Versammlung wird vom Landesgruppenleiter und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

# § 29 Außerordentliche Landesgruppenmitgliederversammlung

Die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung der Landesgruppe kann jederzeit vom engeren Vorstand, dem Landesgruppenvorstand oder 25 % der Landesgruppenmitglieder verlangt werden. § 28 gilt entsprechend zur Einladungsform und -frist.

#### § 30 Vereinsstrafen

- 1. Ein Mitglied, welches sich eine der in § 8 genannten Verfehlung zuschulden kommen lässt oder in anderer Weise gegen Satzung und Ordnungen des NLC e.V. verstößt, kann in minderschweren Fällen statt des Vereinsausschlusses mit folgenden Vereinsstrafen belegt werden:
  - a) Verwarnung
  - b) Verweis
  - c) Geldbuße bis 1.000,00 €
- 2. Daneben und auch allein können gegen ein Mitglied ein Zuchtverbot sowie eine dauernde oder befristete Zuchtsperre ausgesprochen werden, wenn es den Zuchtbestimmungen zuwider gehandelt hat.
- 3. Gegen ein als Zuchtrichter des NLC e.V. zugelassenes Mitglied kann ein befristetes oder dauerndes Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter ausgesprochen werden, wenn das Mitglied den besonderen Anforderungen an sein persönliches Verhalten im NLC e.V. wie auch im privaten Leben zuwider handelt oder sich eine der in § 8 genannten Verfehlungen zuschulden kommen lässt oder in anderer Weise gegen Satzung und Ordnungen des NLC e.V. verstößt.

4. Zuständig für die Verhängung der vorstehend zu 1.-3. genannten Vereinsstrafen/ Disziplinarmaßnahmen ist der engere Vorstand.

#### § 31 Güteverfahren (siehe Ehrenratsordnung)

Die schriftlich abgefasste Entscheidung des Vorstandes ist mit der Zustellung an den Betroffenen, gleichzeitig auch an den Ehrenrat zuzustellen. Der Ehrenrat soll die Beteiligten hören und auf eine gütliche Beilegung der Angelegenheit hinwirken. Hierzu kann er den Beteiligten einen Vorschlag zur gütlichen Beilegung der Angelegenheit unterbreiten. Die Einschaltung des Ehrenrates hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Ehrenratsvorsitzende, sowie ein 1. und 2. Vertreter werden mit einfacher Mehrheit von der Delegiertenversammlung auf Dauer von 4 Jahren parallel zum Vorstand gewählt.

#### § 32 Rechtsmittel

- 1. Gegen eine vom Vorstand verhängte Vereinsstrafe/Disziplinarmaßnahme kann das betroffene Mitglied Berufung beim NLC e.V. Ehrenrat einlegen oder das ordentliche Gericht anrufen.
  - Die Berufung beim NLC e.V.- Ehrenrat ,wie auch die Anrufung des ordentlichen Gerichtes, haben keine aufschiebende Wirkung.
- Berufungsgericht ist der NLC e.V. Ehrenrat. Dessen Entscheidungen sind unanfechtbar.
- 3. Das Berufungsverfahren vor dem NLC e.V.- Ehrenrat richtet sich nach der NLC e.V.- Ehrenratsordnung.
- 4. Die Berufung, wie auch die Anrufung des ordentlichen Gerichtes, sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlich abgefassten Entscheidung einzulegen.
- 5. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des NLC e.V.- Ehrenrats ist in jedem Fall der Nachweis der Zahlung eines Kostenvorschusses innerhalb der vorgenannten Berufungsfrist, welcher der Höhe nach durch die NLC e.V.- Satzung bestimmt wird.
  - Der NLC e.V. ist berechtigt, die Verhängung von Vereinsstrafen/ Disziplinarmaßnahmen in dem öffentlichen Cluborgan des NLC e.V. zu veröffentlichen.

# § 33 Vereinsvermögen

- 1. Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister (Kassenwart) verwaltet.
- 2. Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederhauptversammlung Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
- 3. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Schatzmeister bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.
- 4. Der Vorstand ist bei seinen Ausgaben an die Grundsätze der Sparsamkeit und der Ausgeglichenheit des Haushalts gebunden. Im Übrigen können Einschränkungen seiner Verfügungs- und Vertretungsmacht nur durch Änderung dieser Satzung erfolgen.

# § 34 Kassenprüfung

- 1. Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung evtl. bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.
- 2. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederhauptversammlung bekannt zu geben ist. Die Landesgruppen prüfen abwechselnd die Clubkasse.

#### § 35 Auflösung

- 1. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: Landseer Nothilfe e.V. Kottenweg 2, 53359 Rheinbach, Amtsgericht Rheinbach VR 579 Finanzamt St. Augustin Steuer-Nr.222/5741/0524 der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.